



► Nr. VO/2020/08926  
öffentlich

Lübeck, 14.05.2020

**Vorlage  
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon: 122-7562)

**Teilweise Inkraftsetzung der Kita-Reform Schleswig-Holstein zum 01.08.2020;  
Neufassung der Sozialstaffelsatzung, der Elternbeitragssatzung Kindertagespflege sowie der Richtlinie Kindertagespflege**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.05.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.06.2020	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
09.06.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.06.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Neufassung der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck wird beschlossen
2. Die Neufassung der Elternbeitragssatzung Kindertagespflegen der Hansestadt Lübeck wird beschlossen
3. Die Neufassung der Richtlinie Kindertagespflege wird beschlossen

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.160 - Frauenbüro	
1.300 - Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein-

Begründung:

Kinder und Jugendliche sind nur mittelbar betroffen. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erscheint bei komplexen administrativen Regelungen zudem nicht sinnvoll.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Gesetzliche Änderungen des Kindertagesstättengesetzes SH.

--	--

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (s. Begründung)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

--

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

--

### **Begründung:**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 08.05.2020 beschlossen, die Kita-Reform auf den 01.01.2021 zu verschieben, gleichwohl aber Teile der Kita-Reform zum 01.08.2020 umzusetzen.

Umgesetzt werden sollen:

1. Landeseinheitliche Regelungen zur sozialen Ausgestaltung der Elternbeiträge.
2. Die Entlastung der Eltern durch Deckelung der Elternbeiträge auf einen Höchstbetrag von 5,66 € je wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres und einen Höchstbetrag von 7,21 € je wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder bis Vollendung des dritten Lebensjahres.
3. Landeseinheitliche Regelungen zur Mindesthöhe der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen.

Die aus den o.g. Neuregelungen entstehenden finanziellen Auswirkungen für die Hansestadt Lübeck können noch nicht abschließend bewertet werden, da noch wesentliche Daten nicht vollständig vorliegen. Allerdings kann aus den Absichtserklärungen des Landes abgeleitet werden, dass eine deutlich ausreichende Refinanzierung der Kommunen erfolgen wird. Wir gehen davon aus, dass innerhalb der nächsten zwei Monate hierzu valide Daten vorliegen.

Zu 1. Mit der ab dem 01.08.2020 geltenden Änderung des Kindertagesstättengesetzes wird eine landeseinheitliche Regelung zum Verfahren der sozialen Ermäßigung und zur Geschwisterermäßigung getroffen. Gleichzeitig werden Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der sozialen Ermäßigung und der Geschwisterermäßigung gestellt.

Das künftige landeseinheitliche Verfahren zur sozialen Ermäßigung der Elternbeiträge greift die Regelungen aus § 90 SGB VIII auf. Da die Hansestadt Lübeck diese Regeln bereits seit Ende der 1990er Jahre anwendet, sind keine verfahrensbedingten Änderungen erforderlich. Lediglich die Höhe der Heranziehung verfügbaren Einkommens ist zu ändern. Bisher zieht die Hansestadt Lübeck 80% des verfügbaren Einkommens heran. Künftig dürfen höchstens 50% des verfügbaren Einkommens herangezogen werden.

Zur Geschwisterermäßigung war für die Hansestadt Lübeck bisher geregelt, dass:

- Für das jüngste Geschwisterkind der volle Beitrag anfällt,
- Für das nächstältere Kind der Beitrag um 30% ermäßigt ist,
- Für das dann nächstältere Kind um 60% und

- Alle weiteren älteren Kinder um 100% ermäßigt sind.

Die bisherige Regelung war u.a. auf unaufwändige Verfahren ausgelegt, da in den meisten Fällen (2 Geschwisterkinder) mit dem Herauswachsen des älteren Kindes aus der Betreuung keine Aktivitäten erforderlich waren.

Nach der künftigen Regelung werden Geschwisterkinder wie folgt ermäßigt:

- Für das älteste Kind ist der volle Beitrag fällig,
- Für das nächstjüngere Kind ist der Beitrag um 50% ermäßigt,
- Für alle weiteren jüngeren Kinder um 100%.

- Zu 2. Ab dem 01.08.2020 werden durch eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes Höchstbeträge für einen Elternbeitrag festgelegt. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird der Elternbeitrag auf höchstens 7,21 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde gedeckelt, für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres auf 5,66.

Gleichzeitig wird gesetzlich geregelt, dass Landesmittel nur noch an die Träger weitergeleitet werden dürfen, die den Beitragsdeckel einhalten.

Für die Träger bedeutet dies zunächst Einnahmeverluste wenn der gegenwärtige Elternbeitrag oberhalb des Beitragsdeckels liegt. Die Einnahmeverluste sollen durch die Kommunen ausgeglichen werden. Hierfür wiederum stellt das Land den Kommunen Mittel von insgesamt rd. 33,36 Mio. Euro zur Verfügung.

Zurzeit sind keine verlässlichen Aussagen zur Höhe der stadtweiten Einnahmeausfälle noch zur Höhe der auf Lübeck entfallenden Landeserstattung möglich. Die Prognose geht jedoch dahin, dass die Landeserstattung den kommunalen Aufwand abdecken wird.

- Zu 3. Kindertagespflegepersonen (im Folgenden KTPP) haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine öffentliche Förderleistung, im SGB VIII als laufende Geldleistung bezeichnet. Die laufende Geldleistung besteht aus mehreren Komponenten,

- a) einen Betrag für die Anerkennung der durch die KTPP erbrachten Förderleistung

Die Hansestadt Lübeck hat diesen Betrag zuletzt auf 3,19 Euro je Kind und Betreuungsstunde festgelegt. Mit der Neuregelung wird dieser Betrag auf 4,73 Euro je Kind und Betreuungsstunde festgelegt. Für KTPP, die vertiefte Kenntnisse in einem Lehrgang von mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben haben, wird dieser Betrag auf 5,05 Euro je Kind und Betreuungsstunde festgelegt.

Der Anerkennungsbeitrag erhöht sich somit je nach Qualifikation um 1,54 Euro bzw. um 1,86 Euro je Kind und Betreuungsstunde.

Der Berechnung des Landes zum Mindestbetrag liegt u.a. zu Grunde, dass für betreuungsfreie Zeiten keine Geldleistung gewährt wird. Gegenwärtig leistet die HL für bis zu sieben betreuungsfreie Wochen die laufende Geldleistung weiter.

In der Neufassung der Richtlinie entfällt die Fortzahlung der Geldleistung für betreuungsfreie Zeiten. Gleichwohl wird die Jahreszahlung an eine KTPP bei sieben betreuungsfreien Wochen und einer durchschnittlichen Betreuungsleistung um rd. 6.500 Euro steigen, für höher qualifizierte KTPP um rd. 8.500 Euro.

- b) einen Betrag für den angemessenen Sachaufwand

dieser Betrag wurde durch die Hansestadt Lübeck zuletzt auf 1,72 Euro festgesetzt, findet die Betreuung im Kindeshaushalt statt auf 0,85 Euro.

Die Neuregelung basiert auf einem dezidierten Gutachten zur Ausgestaltung der Sachkostenerstattung, welches nach Einschätzung der Landesregierung auch einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Aus diesem Grund werden für die Richtlinie auch die gutachterlich ermittelten Werte der Landesregierung berücksichtigt. Diese Werte differenzieren genauer wo die Betreuung stattfindet, zwischen mindestens 0,06 Euro bei einer Betreuung im Kindeshaushalt bis zu 1,33 Euro bei einer Betreuung in anderen (angemieteten) Räumen.

Bei einer durchschnittlichen Betreuungsleistung reduziert sich hierdurch die Jahreszahlung an die KTPP um bis zu rd. 5.500 Euro.

- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener angemessener Aufwendungen für eine Alterssicherung, einer Krankenversicherung und einer Pflegeversicherung.

Zu den beiden letztgenannten Komponenten c) und d) ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Praxis.

Somit betont die laufende Geldleistung künftig stärker die persönliche Förderleistung der KTPP gegenüber der Sachkostenerstattung. Die Jahreszahlung an eine KTPP erhöht sich bei einer durchschnittlichen Betreuungsleistung je nach Qualifikation um rd. 1.000 Euro bzw. 3.000 Euro, auch wenn für sieben betreuungsfreie Wochen künftig keine Fortzahlung erfolgt.

Für eine Übernachtbetreuung wird künftig keine reduzierte Geldleistung ausgekehrt, für eine Betreuung in den Morgen- und Abendstunden aber auch keine erweiterte Geldleistung.

Insgesamt wird sich der Verwaltungsaufwand zur Umsetzung der ab dem 01.08.2020 geltenden Gesetzesvorgaben erhöhen.

**Anlagen:**

Neufassung der Sozialstaffelsatzung

Synopse zur Neufassung der Sozialstaffelsatzung

Neufassung der Elternbeitragssatzung Kindertagespflege

Synopse zur Neufassung der Elternbeitragssatzung Kindertagespflege

Neufassung der Richtlinie Kindertagespflege

Synopse zur Neufassung der Richtlinie Kindertagespflege

Senatorin Kathrin Weiher

# **Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 57, zuletzt geändert am 04.01.2018, GVOBL Schleswig-Holstein S. 6), des § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019, BGBl. I, S. 2652) und des § 25 Abs. 6 und 7 Kindertagesstätten-gesetz vom 12.12.1991 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 651, zuletzt geändert am 08.05.2020, GVOBL Schleswig-Holstein S. 258) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xxxxxxxxfolgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen werden Betreuungsentgelte erhoben, für die Kinderbetreuung in der Kindertagespflege Betreuungsgebühren. Betreuungsentgelte bzw. – gebühren werden im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.

Der Elternbeitrag wird auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck ermäßigt oder erlassen, wenn:

- a) die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen, in diesem Fällen wird der Elternbeitrag erlassen:
  - Arbeitslosengeld II
  - Hilfe zum Lebensunterhalt
  - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
  - Wohngeld

oder

  - der Elternbeitrag aus dem Einkommen nicht zuzumuten ist (s. §§ 2-4), in diesem Fall wird der Elternbeitrag ermäßigt oder erlassen.

- b) Besuchen Geschwisterkinder eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganzttag an Schule“, werden die Elternbeiträge nach § 5 ermäßigt oder erlassen.

## **§ 2 Ermittlung der Einkommensgrenze**

Die Einkommensgrenze wird nach § 85 SGB XII ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe der zweifachen Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII),
- einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für alle im Haushalt lebende Kinder (soweit sich diese nicht selbst unterhalten können)

- den angemessenen Kosten der Unterkunft.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des Einkommens**

Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.

### **§ 4**

#### **Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)**

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen.

Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 50 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen.

### **§ 5**

#### **Geschwisterregelung**

Besuchen mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, wird der Elternbeitrag auf Antrag ermäßigt.

- Für das älteste Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Für das nächstjüngere Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%,
- für jedes weitere jüngere Kind um 100%.

### **§ 6**

#### **Antragstellung**

Ermäßigungsanträge sind von den Beitragspflichtigen bei der Ermäßigungsstelle der Hansestadt Lübeck zu stellen.

Der Elternbeitrag wird frühestens mit Beginn des Monats der Antragstellung ermäßigt. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung für bis zu 3 Monate erfolgen.

Werden Anträge sowohl auf Ermäßigung wegen Unzumutbarkeit des Elternbeitrags als auch auf Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gestellt, wird zunächst die Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gewährt. Ist der verbleibende Elternbeitrag nicht zuzumuten, wird der Elternbeitrag in einem zweiten Schritt weiter ermäßigt.

Die betreffende Kindertagesstätte bzw. der Träger wird über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.

### **§ 7**

#### **Geltungsbereich**

Die Ermäßigungsregelung gilt ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine von der Hansestadt Lübeck geförderte Tagespflegestelle besuchen.

**§ 8**  
**Erstattung**

Wird der Elternbeitrag ermäßigt, erstattet die Hansestadt Lübeck dem Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag in Höhe der Ermäßigung. Fällt der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagespflegestelle an, wird der Elternbeitrag um die Höhe der Ermäßigung reduziert.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 16. Juli 2019 außer Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau  
Bürgermeister

Bisherige Fassung	Änderungen der Neufassung
<p style="text-align: center;"><b>Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>Für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen werden Betreuungsentgelte erhoben, für die Kinderbetreuung in der Kindertagespflege Betreuungsgebühren. Betreuungsentgelte bzw. – gebühren werden im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.</p> <p>Der Elternbeitrag wird auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck ermäßigt oder erlassen, wenn:</p> <p>a) die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen, in diesem Fällen wird der Elternbeitrag erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslosengeld II</li> <li>• Hilfe zum Lebensunterhalt</li> <li>• Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</li> <li>• Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</li> <li>• Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz</li> <li>• Wohngeld</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Elternbeitrag aus dem Einkommen nicht zuzumuten ist (s. §§ 2-4), in diesem Fall wird der Elternbeitrag ermäßigt oder erlassen.</li> </ul>	

- b) Besuchen Geschwisterkinder eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganzttag an Schule“, werden die Elternbeiträge nach § 5 ermäßigt oder erlassen.

## **§ 2**

### **Ermittlung der Einkommensgrenze**

Die Einkommensgrenze wird nach § 85 SGB XII ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe der zweifachen Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII),
- einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für alle im Haushalt lebende Kinder (soweit sich diese nicht selbst unterhalten können)
- den angemessenen Kosten der Unterkunft.

## **§ 3**

### **Ermittlung des Einkommens**

Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)</b></p> <p>Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen.</p> <p>Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von <b>80</b> v.H. als Elternbeitrag zu zahlen.</p>	<p>Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von <b>50</b> v.H. als Elternbeitrag zu zahlen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Geschwisterregelung</b></p> <p>Besuchen <b>Geschwisterkinder</b> eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, wird der Elternbeitrag auf Antrag ermäßigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für das <b>jüngste</b> Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.</li> <li>• Für das <b>nächstältere</b> Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um <b>30%</b>,</li> <li>• <del>für das dann nächstältere Kind um 60%,</del></li> <li>• für jedes weitere <b>ältere</b> Kind um 100%.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Geschwisterregelung</b></p> <p>Besuchen <b>mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie</b> eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, wird der Elternbeitrag auf Antrag ermäßigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für das <b>älteste</b> Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.</li> <li>• Für das <b>nächstjüngere</b> Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um <b>50%</b>,</li> </ul> <p>für jedes weitere <b>jüngere</b> Kind um 100%.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Antragstellung</b></p> <p>Ermäßigungsanträge sind von den Beitragspflichtigen bei der Ermäßigungsstelle der Hansestadt Lübeck zu stellen.</p> <p>Der Elternbeitrag wird frühestens mit Beginn des Monats der Antragstellung ermäßigt. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung für bis zu 3 Monate erfolgen.</p>	

<p>Werden Anträge sowohl auf Ermäßigung wegen Unzumutbarkeit des Elternbeitrags als auch auf Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gestellt, wird zunächst die Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gewährt. Ist der verbleibende Elternbeitrag nicht zuzumuten, wird der Elternbeitrag in einem zweiten Schritt weiter ermäßigt.</p> <p>Die betreffende Kindertagesstätte bzw. der Träger wird über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Geltungsbereich</b></p> <p>Die Ermäßigungsregelung gilt ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine von der Hansestadt Lübeck geförderte Tagespflegestelle besuchen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Erstattung</b></p> <p>Wird der Elternbeitrag ermäßigt, erstattet die Hansestadt Lübeck dem Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag in Höhe der Ermäßigung. Fällt der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagespflegestelle an, wird der Elternbeitrag um die Höhe der Ermäßigung reduziert.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.<del>2019</del> in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.<b>2020</b> in Kraft, <b>gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 16. Juli 2019 außer Kraft.</b></p>

# Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 57, zuletzt geändert am 04.01.2018, GVOBL Schleswig-Holstein S. 6) und der §§1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBL Schleswig-Holstein, S. 27, zuletzt geändert am 13.11.2019,, GVOBL Schleswig-Holstein, S. 425), des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019, BGBl. I, S. 2652) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom folgende Satzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse der Hansestadt Lübeck aufgebracht
- (2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII Kostenbeiträge (Elternbeiträge) festgesetzt.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck maßgebend. Regelungen zum Betreuungsverhältnis sind in einem Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten zu treffen.

## § 2 Höhe des Elternbeitrags

- (1) Für die Erhebung von Elternbeiträgen hat das Land Schleswig-Holstein Höchstbeträge festgesetzt. Diese betragen pro wöchentlicher Betreuungsstunde
  - a) 7,21 Euro für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahr und
  - b) 5,66 für ältere Kinder.
- (2) Der Elternbeitrag für Kindertagespflege wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Höchstbeträge auf der Grundlage der Entgelte für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck berechnet.
- (3) Der monatlich pro Kind zu entrichtende Elternbeitrag ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

	Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres	Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres
Zwischen 5 und 37 wöchentlichen Betreuungsstunden	7,21 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde	5,66 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde
38 wöchentliche Betreuungsstunden	273,98	213,00
39 wöchentliche Betreuungsstunden	281,19	213,00
40 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	213,00
41 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	213,00
42 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	213,00
43 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	225,00
44 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	225,00

45 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	225,00
46 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00
47 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00
48 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00
49 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00
50 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00

- (4) Vollendet das Kind das dritte Lebensjahr im Laufe eines Monats, bleibt es für diesen Monat bei dem Elternbeitrag für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (5) Mit dem Elternbeitrag sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Ein zusätzlich zu entrichtender Verpflegungsmehraufwand ist ggf. zwischen Tagespflegeperson und Eltern gesondert zu vereinbaren.

### **§ 3 Soziale Ermäßigung und Geschwisterermäßigung**

Die Hansestadt Lübeck gewährt soziale Ermäßigungen und Geschwisterermäßigungen nach der Sozialstaffelsetzung der Hansestadt Lübeck.

### **§ 4 Anpassungsklausel**

Bei Anpassung der Höhe des Elternentgeltes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck sind auch die Beiträge in § 2 dieser Satzung anzugleichen.

### **§ 5 Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson. Die Beiträge sind bis zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus in einer Summe an die Hansestadt Lübeck zu entrichten.
- (2) Sollte sich der Beitrag im Laufe des Monats aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag nacherhoben. Bei einer Verringerung des Beitrages erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.
- (3) Ist der/die Beitragspflichtige mit drei Monatsbeiträgen im Verzug, kann die Hansestadt Lübeck die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.
- (4) Der Beitrag nach § 2 Abs. 2 ist für 12 Monate des Jahres fällig. Dies gilt auch für einen Zeitraum von bis zu 30 Werktagen innerhalb eines Kalenderjahres, an denen das Kind wegen Urlaub der Tagespflegeperson nicht betreut wird, sowie für Zeiträume, in denen die Tagespflegeperson nicht betreut und eine Ersatzbetreuung erfolgt.
- (5) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (6) Bleibt das Kind innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen an mehr als 10 Tagen der Betreuung fern ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Erkrankung des Kindes), kann die Hansestadt Lübeck die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.
- (7) Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats, ist der volle Monatsbeitrag fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbeitrag erhoben.

(8) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.

### **§ 6 Beitragspflichtige**

Zur Zahlung des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften gemeinsam für den Beitrag in voller Höhe.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck vom 12.03.2009 außer Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau  
Bürgermeister

<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse der Hansestadt Lübeck aufgebracht</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt.</p> <p>(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck maßgebend. Regelungen zum Betreuungsverhältnis sind in einem Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten zu treffen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>unverändert</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII Kostenbeiträge (<b>Elternbeiträge</b>) festgesetzt.</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Höhe des Elternbeitrags</b></p> <p>(1) Der Elternbeitrag für Kindertagespflege wird auf der Grundlage der Entgelte für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck berechnet.</p> <p>(2) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit. Der Elternbeitrag beträgt monatlich pro Kind bei einer wöchentlichen Betreuung von</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Höhe des Elternbeitrags</b></p> <p>(1) <b>Für die Erhebung von Elternbeiträgen hat das Land Schleswig-Holstein Höchstbeträge festgesetzt. Diese betragen pro wöchentlicher Betreuungsstunde</b></p> <p style="padding-left: 20px;"><b>a) 7,21 Euro für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahr und</b></p> <p style="padding-left: 20px;"><b>b) 5,66 für ältere Kinder.</b></p> <p>(2) <b>Der Elternbeitrag für Kindertagespflege wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Höchstbeträge auf der Grundlage der Entgelte für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck berechnet.</b></p> <p>(3) <b>.Der monatlich pro Kind zu entrichtende Elternbeitrag ergibt sich aus der folgenden Tabelle.</b></p>

	für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
5 – 10 Std.	95,00 Euro	68,00 Euro
11 – 15 Std..	142,00 Euro	102,00 Euro
16 – 20 Std.	190,00 Euro	136,00 Euro
21 – 25 Std.	237,00 Euro	170,00 Euro
26 – 30 Std.	263,00 Euro	188,00 Euro
31 – 35 Std.	274,00 Euro	201,00 Euro
36 – 40 Std.	285,00 Euro	213,00 Euro
41 – 45 Std.	307,00 Euro	234,00 Euro
46 – 50 Std.	329,00 Euro	253,00 Euro

	Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres	Ältere Kinder
Zwischen 5 und 37 wöchentlichen Betreuungsstunden	7,21 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde	5,66 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde
38 wöchentliche Betreuungsstunden	273,98	213,00
39 wöchentliche Betreuungsstunden	281,19	213,00
40 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	213,00
41 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	213,00
42 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	213,00
43 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	225,00
44 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	225,00
45 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	225,00
46 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00
47 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00

48 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00
49 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00
50 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00

Für Kinder ab Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können für die Zeit der Schulferien verlängerte Betreuungszeiten vereinbart werden. Der Elternbeitrag für jede zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunde beträgt 0,35 Euro.

**entfällt**

**(4) Vollendet das Kind das dritte Lebensjahr im Laufe eines Monats, bleibt es für diesen Monat bei dem Elternbeitrag für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres.**

(3) Mit dem Elternbeitrag sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Ein zusätzlich zu entrichtender Verpflegungsmehraufwand ist ggf. zwischen Tagespflegeperson und Eltern gesondert zu vereinbaren.

(5) Mit dem Elternbeitrag sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Ein zusätzlich zu entrichtender Verpflegungsmehraufwand ist ggf. zwischen Tagespflegeperson und Eltern gesondert zu vereinbaren.

**§ 3 Geschwisterermäßigung**

Wird durch die Sozialstaffelsatzung Kindertagesbetreuung ersetzt und entfällt an dieser Stelle.

**§ 3 Soziale Ermäßigung und Geschwisterermäßigung**

**Die Hansestadt Lübeck gewährt soziale Ermäßigungen und Geschwisterermäßigungen nach der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck.**

#### § 4 Anpassungsklausel

Bei Anpassung der Höhe des Elternentgeltes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck ~~und/oder der Geschwisterermäßigung in der Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten der Hansestadt Lübeck~~ sind auch die Beiträge in §§ 2 ~~und 3~~ dieser Satzung anzugleichen.

#### § 4 Anpassungsklausel

Bei Anpassung der Höhe des Elternentgeltes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck sind auch die Beiträge in § 2 dieser Satzung anzugleichen.

#### § 5 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson. Die Beiträge sind bis zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus in einer Summe an die Hansestadt Lübeck zu entrichten.
- (2) Sollte sich der Beitrag im Laufe des Monats aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag nacherhoben. Bei einer Verringerung des Beitrages erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.
- (3) Ist der/die Beitragspflichtige mit drei Monatsbeiträgen im Verzug, kann die Hansestadt Lübeck die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.
- (4) Der Beitrag nach § 2 Abs. 2 ist für 12 Monate des Jahres fällig. Dies gilt auch für einen Zeitraum von bis zu 30 Werktagen innerhalb eines Kalenderjahres, an denen das Kind wegen Urlaub der Tagespflegeperson nicht betreut wird, sowie für Zeiträume, in denen die Tagespflegeperson wegen z.B. Krankheit ausfällt und eine Ersatzbetreuung erfolgt.
- (5) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

#### § 5 Beitragspflicht

- unverändert
- unverändert
- unverändert
- (4) Der Beitrag nach § 2 Abs. 2 ist für 12 Monate des Jahres fällig. Dies gilt auch für einen Zeitraum von bis zu **20 Werktagen** innerhalb eines Kalenderjahres, an denen das Kind wegen Urlaub der Tagespflegeperson nicht betreut wird, sowie für Zeiträume, in denen die Tagespflegeperson **nicht betreut** und eine Ersatzbetreuung erfolgt.
- unverändert

<p>(6) Bleibt das Kind innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen an mehr als 10 Tagen der Betreuung fern ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Erkrankung des Kindes), kann die Hansestadt Lübeck die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.</p> <p>(7) Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats, ist der volle Monatsbeitrag fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbeitrag erhoben.</p> <p>(8) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Beitragspflichtiger</b></p> <p>Zur Zahlung des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften gemeinsam für den Beitrag in voller Höhe.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Beitragspflichtige</b></p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§7 Anwendung der Sozialstaffel für Kindertagesbetreuung</b></p> <p>Wird durch die Sozialstaffelsatzung Kindertagesbetreuung ersetzt und entfällt an dieser Stelle.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Entfällt, der Hinweis auf die Sozialstaffel ist in § 3 übernommen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft</p>



# **Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck**

## **1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag der Kindertagespflege**

Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24 SGB VIII geregelt. Die §§ 27, 28 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) regeln Näheres zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das in familienähnlicher Atmosphäre in verlässlicher Anbindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson durchgeführt werden soll.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen Räumlichkeiten geleistet.

## **2. Förderung in Kindertagespflege**

Die Förderung in Kindertagespflege i. S. d. § 23 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Für die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson wird der individuelle Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten zu Grunde gelegt. Das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII ist dabei zu berücksichtigen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Die Höhe der laufenden Geldleistung in der Hansestadt Lübeck ist in Anlage 1 dargestellt.

## **3. Eignung der Kindertagespflegeperson / Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Das Jugendamt prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Dabei sind die §§ 29 KiTaG, 13 KiTaVO und 37 und 38 JuFöG zu berücksichtigen. Im Rahmen der Pflegeerlaubnis wird die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) abzuschließen.

Geeignet i. S. d. § 23 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson orientiert sich jeweils aktuell am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes und wird mit Zertifikat abgeschlossen. Kindertagespflegepersonen mit einer beruflichen Qualifikation im pädagogischen Bereich sollen sich vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege über Fortbildung aneignen.

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, zur weiteren Qualifizierung an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtseinheiten zum Thema Kindertagespflege jährlich teilzunehmen. Der Verbund Kindertagespflege macht hierfür beitragsfreie Angebote.

Die Kindertagespflegeperson muss nach § 72 a SGB VIII ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen und nachweisen, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege spricht. Bei einer Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson müssen erweiterte Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen ohne Einträge vorliegen. Wenn Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson aufgrund des Gesundheitszustandes bestehen, wird eine zweite ärztliche Meinung durch einen Amtsarzt hinzugezogen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie ist auf bis zu fünf Jahre befristet und kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Bei der Kindertagespflege "in anderen Räumen" dürfen bis zu zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Der familienähnliche, nicht-institutionelle Betreuungscharakter der Kindertagespflege soll deutlich erkennbar sein. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die verlässliche Anbindung des Kindes an eine Kindertagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung in fest zugewiesenen Räumen gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

#### **4. Inanspruchnahme von Kindertagespflege**

Kindertagespflege steht im Sinne des § 24 SGB VIII für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Sie kann auch ergänzend zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule zur Verfügung stehen.

Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten, soweit dieser mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Die Betreuungszeit sollte 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich inklusiv Kita- oder Schulzeit nicht überschreiten. Das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes sind angemessen zu berücksichtigen.

Eine Übernachtbetreuung ist bei Bedarf der Erziehungsberechtigten möglich, ebenso die Betreuung in Randzeiten (6.00 bis 7.30 Uhr; 17.30 bis 22 Uhr) und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist, dass der / die Erziehungsberechtigte/n ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck haben.

## **5. Finanzierung der Kindertagespflege**

Die Finanzierung der Kindertagespflege setzt sich aus der Förderung der Hansestadt Lübeck (laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen) und den Elternbeiträgen zusammen.

Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (§ 90 SGB VIII). Die Höhe der Elternbeiträge wird in der jeweils gültigen Fassung der Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege festgelegt. Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege orientiert sich an der Höhe der Beiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Die Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.

Eine soziale Ermäßigung der Elternbeiträge oder eine Geschwisterermäßigung kann beantragt werden. Näheres ist in der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck geregelt.

## **6. Aufgaben der Hansestadt Lübeck**

Die Hansestadt Lübeck

- prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII,
- führt die Festsetzung der Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII sowie die Geschwisterermäßigung im Rahmen der Bedarfsfeststellung durch,
- und stellt die finanzielle und planerische Steuerung sicher.
- stellt die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII sicher.

Der von der Hansestadt Lübeck beauftragte Verbund anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

- stellt die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege sowie die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson sicher sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird
- organisiert bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden beraten und unterstützt
- stellt die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sicher.

## **7. Antragstellung**

Die Erziehungsberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Die Hansestadt Lübeck stellt den individuellen Bedarf an Kindertagespflege fest. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr, bei kürzerem Betreuungsbedarf entsprechend. Der Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege soll von den Erziehungsberechtigten mindestens sechs Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, umgehend alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflege,
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als zwei Wochen wegen Krankheit oder Urlaub,
- Wohnungswechsel.

Voraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege ist die regelmäßige Teilnahme des Kindes.

Die Mitwirkung der Kindertagespflegeperson wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahmend der Kindertagespflege betrifft, vorausgesetzt.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck vom 01.01.2016 außer Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau  
Bürgermeister

## **Anlage 1 – zur Richtlinie**

### **Laufende Geldleistung**

Kindertagespflegepersonen, denen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde und die Lübecker Kinder nach § 24 SGB VIII betreuen, erhalten eine laufende Geldleistung pro Kind unabhängig vom Einkommen der Eltern des Kindes.

Kindertagespflegepersonen haben bei vorliegenden Voraussetzungen nach § 24, Abs. 3 einen Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII. Diese setzt sich zusammen aus

- der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand,
- der Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2a SGB VIII,
- der Erstattung der angemessenen nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus dieser Anlage 1 der Richtlinie, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie ist.

Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson sind mit den Erziehungsberechtigten rechtzeitig abzustimmen. Die Servicestelle Kindertagespflege unterstützt in Problemfällen bei der Vermittlung einer Ersatzbetreuung.

Für den Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson hat diese im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung zu treffen. Die Servicestelle Kindertagespflege ist zu beteiligen.

Bei Erkrankung des betreuten Kindes oder Fernbleiben aus einem anderen wichtigen Grund besteht bis zu vier zusammenhängende Wochen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Darüber hinaus ist Rücksprache mit der Servicestelle Kindertagespflege zu halten.

Ein Beköstigungsentgelt ist nicht Gegenstand der laufenden Geldleistung.

Die Nachweise der Betreuung werden nach Muster der Servicestelle Kindertagespflege geführt und dieser vorgelegt.

## **Höhe der laufenden Geldleistung**

Für die Förderleistung wird ein Betrag von 4,73 € je Kind und Betreuungsstunde erstattet

Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt die Förderleistung 5,05 Euro je Kind und Betreuungsstunde. Sachkosten werden pauschal erstattet in Höhe von:

- € 1,10 je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson erfolgt,
- € 1,33 je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung in anderen geeigneten Räumen erfolgt
- € 0,06 je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung im Haushalt der Eltern erfolgt.

Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung sowie die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- / und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Die Beiträge einer angemessenen nachgewiesenen Unfallversicherung werden erstattet.

Soweit durch den Betrieb der Tagespflegestelle nachweislich Mietkosten (Kaltmiete) anfallen und die angemieteten Räume ausschließlich für Zwecke der Tagespflege genutzt werden, werden diese auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 420 Euro monatlich je Tagespflegeperson erstattet.

Die Mietkostenerstattung staffelt sich wie folgt:

bei einer Betreuung eines Kindes bis zu 140 Euro, bei der Betreuung von 2 Kindern bis zu 280 Euro und ab drei betreuten Kindern der Höchstbetrag von 420 Euro.

## **Eingewöhnung**

Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigte vereinbaren eine der Entwicklung des Kindes angemessene Eingewöhnung. Für diesen Zeitraum wird die laufende Geldleistung nach dem regulär vereinbarten Betreuungsumfang geleistet. Der Elternbeitrag wird ebenfalls in Höhe des regulär vereinbarten Betreuungsumfangs erhoben.

Bisherige Fassung	Änderungen der Neufassung
<p><b>Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck</b></p> <p><b>1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag der Kindertagespflege</b></p> <p>Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24 SGB VIII geregelt. Die § 27, 28 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) regeln Näheres zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.</p> <p>Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das in familienähnlicher Atmosphäre in verlässlicher Anbindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson durchgeführt werden soll.</p> <p>Die Kindertagespflege soll die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.</p> <p>Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.</p> <p>Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen Räumlichkeiten geleistet.</p>	
<p><b>2. Förderung in Kindertagespflege</b></p>	<p><b>2. Förderung in Kindertagespflege</b></p>

<p>Die Förderung in Kindertagespflege i. S. d. § 23 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.</p> <p>Für die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson wird der individuelle Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten <b>geprüft</b>. Das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII ist dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Die Höhe der laufenden Geldleistung in der Hansestadt Lübeck ist in Anlage 1 dargestellt.</p>	<p>Für die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson wird der individuelle Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten <b>zu Grunde gelegt</b>. Das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII ist dabei zu berücksichtigen.</p>
<p><b>3. Eignung der Kindertagespflegeperson / Erlaubnis zur Kindertagespflege</b></p> <p>Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.</p> <p>Das Jugendamt prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Dabei sind die §§ 29 KiTaG, 13 KiTaVO und 37 und 38 JuFöG zu berücksichtigen. Im Rahmen der Pflegeerlaubnis wird die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) abzuschließen.</p> <p>Geeignet i. S. d. § 23 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der</p>	

Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson orientiert sich jeweils aktuell am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes und wird mit Zertifikat abgeschlossen. Kindertagespflegepersonen mit einer beruflichen Qualifikation im pädagogischen Bereich sollen sich vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege über Fortbildung aneignen.

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, zur weiteren Qualifizierung an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtseinheiten zum Thema Kindertagespflege jährlich teilzunehmen. Der Verbund Kindertagespflege macht hierfür beitragsfreie Angebote.

Die Kindertagespflegeperson muss nach § 72 a SGB VIII ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen und nachweisen, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege spricht. Bei einer Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson müssen erweiterte Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen ohne Einträge vorliegen. Wenn Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson aufgrund des Gesundheitszustandes bestehen, wird eine zweite ärztliche Meinung durch einen Amtsarzt hinzugezogen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie ist auf bis zu fünf Jahre befristet und kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Bei der Kindertagespflege "in anderen Räumen" dürfen bis zu zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Der familienähnliche, nicht-institutionelle Betreuungscharakter der Kindertagespflege soll deutlich erkennbar sein. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die verlässliche Anbindung des Kindes an eine Kindertagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung in fest zugewiesenen Räumen gewährleistet ist. Dies gilt

<p>nicht für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.</p>	
<p><b>4. Inanspruchnahme von Kindertagespflege</b></p> <p>Kindertagespflege steht im Sinne des § 24 SGB VIII für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Sie kann auch ergänzend zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem <b>begründeten</b> individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Die Betreuungszeit sollte 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich inklusiv Kita- oder Schulzeit nicht überschreiten.</p> <p><del>Die Bemessung der Betreuungszeit in der Kindertagespflege berücksichtigt neben der individuellen Bedarfsprüfung den Entwicklungsstand des Kindes.</del></p> <p>Eine Übernachtbetreuung ist bei <b>nachgewiesenem</b> Bedarf der Erziehungsberechtigten möglich, ebenso die Betreuung <del>in Randzeiten (6.00 bis 7.30 Uhr; 17.30 bis 22 Uhr) und</del> an Samstagen, Sonn- und Feiertagen</p> <p>Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist, dass der / die Erziehungsberechtigte/n ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck haben.</p> <p><del>Geeignete Tagespflegepersonen i. S. d. § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23, Abs.1 nicht. Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII können erstattet werden.</del></p>	<p><b>4. Inanspruchnahme von Kindertagespflege</b></p> <p>Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten, <b>soweit dieser mit dem Kindeswohl vereinbar ist.</b></p> <p>Die Betreuungszeit sollte 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich inklusiv Kita- oder Schulzeit nicht überschreiten. <b>Das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes sind angemessen zu berücksichtigen.</b></p> <p>Eine Übernachtbetreuung ist bei Bedarf der Erziehungsberechtigten möglich, ebenso die Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen</p> <p>entfällt</p>
<p><b>5. Finanzierung der Kindertagespflege</b></p> <p>Die Finanzierung der Kindertagespflege setzt sich aus der Förderung der</p>	

<p>Hansestadt Lübeck (laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen) und den Elternbeiträgen zusammen.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (§ 90 SGB VIII). Die Höhe der Elternbeiträge wird in der jeweils gültigen Fassung der Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege festgelegt. Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege orientiert sich an der Höhe der Beiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Die Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.</p> <p><del>Die Geschwisterermäßigung ist i. S. des § 25 (3) KiTaG in der Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege geregelt.</del></p>	<p><b>Eine soziale Ermäßigung der Elternbeiträge oder eine Geschwisterermäßigung kann beantragt werden. Näheres ist in der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck geregelt.</b></p>
<p><b>6. Aufgaben der Hansestadt Lübeck</b></p> <p>Die Hansestadt Lübeck</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII,</li> <li>• führt die Festsetzung der Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII sowie die Geschwisterermäßigung im Rahmen der <b>Bedarfsprüfung</b> durch,</li> <li>• und stellt die finanzielle und planerische Steuerung sicher.</li> <li>• stellt die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII sicher.</li> </ul> <p>Der von der Hansestadt Lübeck beauftragte anerkannter Träger der freien Jugendhilfe</p>	<p><b>6. Aufgaben der Hansestadt Lübeck</b></p> <p>Die Hansestadt Lübeck</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII,</li> <li>• führt die Festsetzung der Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII sowie die Geschwisterermäßigung im Rahmen der <b>Bedarfsfeststellung</b> durch,</li> <li>• und stellt die finanzielle und planerische Steuerung sicher.</li> <li>• stellt die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII sicher.</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• stellt die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege sowie die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson sicher sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird</li> <li>• organisiert bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden beraten und unterstützt</li> <li>• stellt die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sicher.</li> </ul>	
<p><b>7. Antragstellung</b></p> <p>Die Erziehungsberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Die Hansestadt Lübeck stellt den individuellen Bedarf an Kindertagespflege fest. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr, bei kürzerem Betreuungsbedarf entsprechend. Der Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege soll von den Erziehungsberechtigten mindestens sechs Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.</p> <p><b>Mit dem Antrag sind die Nachweise entsprechend der Ziffer 4 vorzulegen.</b></p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, umgehend alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,</li> <li>• <del>Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme,</del></li> <li>• Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflege,</li> <li>• Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als <del>einer</del> Woche wegen Krankheit oder Urlaub,</li> <li>• Wohnungswechsel.</li> </ul>	<p>Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als <b>zwei</b> Wochen wegen Krankheit oder Urlaub,</p>

<p>Voraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege ist die regelmäßige Teilnahme des Kindes.</p> <p>Die Mitwirkung der Kindertagespflegeperson wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahmend der Kindertagespflege betrifft, vorausgesetzt.</p>	
<p><b>8. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.</p>	
<p><b><u>Anlage 1 – zur Richtlinie</u></b></p> <p><b>Laufende Geldleistung</b></p> <p>Kindertagespflegepersonen, denen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde und die Lübecker Kinder nach § 24 SGB VIII betreuen, erhalten eine laufende Geldleistung pro Kind unabhängig vom Einkommen der Eltern des Kindes.</p> <p>Kindertagespflegepersonen haben bei vorliegenden Voraussetzungen nach § 24, Abs. 3 einen Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII. Diese setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand,</li> <li>• der Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2a SGB VIII,</li> <li>• der Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der</li> </ul>	

- Tagepflegeperson,
- der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus dieser Anlage 1 der Richtlinie, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie ist.

~~Über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen (insbesondere Großeltern) entscheidet der Jugendhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen. In begründeten Einzelfällen kann eine Geldleistung an eine unterhaltspflichtige Personen gewährt werden, wenn~~

- ~~• eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erteilt wurde und~~
- ~~• die Kindertagespflegeperson regelmäßig über einen längeren Zeitraum Kinder in Tagespflege betreut und durch die Aufnahme des verwandten Tageskindes ein Tagespflegeplatz belegt wird.~~

~~Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung einer Geldleistung für bis zu fünf Wochen betreuungsfreie Zeit pro Jahr. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist~~ mit den Erziehungsberechtigten rechtzeitig abzustimmen. Die Servicestelle Kindertagespflege unterstützt in Problemfällen bei der Vermittlung einer Ersatzbetreuung.

~~Bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Krankheit wird die laufende Geldleistung längstens für zwei volle Betreuungswochen weitergezahlt. Jeder weitere Ausfalltag wird anteilig von der mtl. Zahlung abgezogen bzw. bei bereits erfolgter Zahlung mit der nächsten mtl. Geldleistung verrechnet.~~ Für den Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson hat diese im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung zu treffen. Die ~~Beratungs- und Vermittlungsstelle~~ ist zu beteiligen.

Bei Erkrankung des betreuten Kindes oder Fernbleiben aus einem anderen wichtigen Grund besteht bis zu vier zusammenhängende Wochen Anspruch auf

Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson sind mit den Erziehungsberechtigten rechtzeitig abzustimmen. Die Servicestelle Kindertagespflege unterstützt in Problemfällen bei der Vermittlung einer Ersatzbetreuung.

Die **Servicestelle Kindertagespflege** ist zu beteiligen

<p>Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Darüber hinaus ist Rücksprache mit der Servicestelle Kindertagespflege zu halten.</p> <p>Ein Beköstigungsentgelt ist nicht Gegenstand der laufenden Geldleistung.</p> <p>Die Nachweise der Betreuung werden nach Muster der Servicestelle Kindertagespflege geführt und dieser vorgelegt.</p>	
<p><b>Höhe der laufenden Geldleistung</b></p> <p>Für die Förderleistung wird ein Betrag von <b>2,85 €</b> je Kind und Betreuungsstunde erstattet, <del>für die Betreuung in Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ein Betrag von 1,42 € je Kind und Betreuungsstunde.</del></p> <p><del>Für die Betreuung in Randzeiten (6.00 bis 7.30 Uhr; 17.30 bis 22 Uhr) und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird für die Förderleistung ein Betrag von 4,50 € je Kind und Betreuungsstunde erstattet, für die Betreuung in Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ein Betrag von 2,25 € je Kind und Betreuungsstunde.</del></p> <p><del>Jeweils zum 01. August eines Jahres, frühestens zum 01. August 2016, wird die Förderleistung in der Weise angepasst, dass die Förderleistung um die prozentuale Tarifierhöhung des TVöD (VKA) der vorhergehenden 12 Monate angepasst wird.</del></p>	<p><b>Höhe der laufenden Geldleistung</b></p> <p>Für die Förderleistung wird ein Betrag von <b>4,73 €</b> je Kind und Betreuungsstunde erstattet</p> <p><b>Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt die Förderleistung 5,05 Euro je Kind und Betreuungsstunde.</b></p>

Sachkosten werden pauschal erstattet in Höhe von:

- € ~~1,62~~ je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung ~~in den Räumen der Tagespflegeperson oder in für die Tagespflege angemieteten bzw. hierfür bereitgestellten Räumen erfolgt~~
- € ~~0,81~~ je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung ~~in den Räumen der Personensorgeberechtigten~~ erfolgt.

~~Jeweils zum 01. August eines Jahres, frühestens zum 01. August 2016, wird die Sachkostenerstattung in der Weise angepasst, dass die Sachkostenpauschale um die prozentuale Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland der vorhergehenden 12 Monate angepasst wird.~~

Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung sowie die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Die Beiträge einer nachgewiesenen Unfallversicherung werden erstattet.

Soweit durch den Betrieb der Tagespflegestelle nachweislich Mietkosten (Kaltmiete) anfallen und die angemieteten Räume ausschließlich für Zwecke der Tagespflege genutzt werden, werden diese bis zu einem Höchstbetrag von 420 Euro monatlich je Tagespflegeperson erstattet.

Die Mietkostenerstattung staffelt sich wie folgt:

bei einer Betreuung eines Kindes bis zu 140 Euro, bei der Betreuung von 2 Kindern bis zu 280 Euro und ~~bei~~ drei betreuten Kindern der Höchstbetrag von 420 Euro.

- € **1,10** je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung **im Haushalt der Tagespflegeperson** erfolgt,
- € **1,33** je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung **in anderen geeigneten Räumen** erfolgt
- € **0,06** je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung **im Haushalt der Eltern** erfolgt.

Die Beiträge einer **angemessenen** nachgewiesenen Unfallversicherung werden erstattet.

Soweit durch den Betrieb der Tagespflegestelle nachweislich Mietkosten (Kaltmiete) anfallen und die angemieteten Räume ausschließlich für Zwecke der Tagespflege genutzt werden, werden diese **auf Antrag** bis zu einem Höchstbetrag von 420 Euro monatlich je Tagespflegeperson erstattet.

bei einer Betreuung eines Kindes bis zu 140 Euro, bei der Betreuung von 2 Kindern bis zu 280 Euro und **ab** drei betreuten Kindern der Höchstbetrag von 420 Euro.

### **Eingewöhnung**

Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigte vereinbaren eine der Entwicklung des Kindes angemessene Eingewöhnung. ~~Für einen Zeitraum von zwei Wochen wird die angemessene Eingewöhnungszeit im Umfang von insgesamt bis zu 20 Stunden gefördert.~~

### **Eingewöhnung**

Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigte vereinbaren eine der Entwicklung des Kindes angemessene Eingewöhnung. **Für diesen Zeitraum wird die laufende Geldleistung nach dem regulär vereinbarten Betreuungsumfang geleistet. Der Elternbeitrag wird ebenfalls in Höhe des regulär vereinbarten Betreuungsumfangs erhoben.**